

GR_GERICHTE ZK1 2021 35 vom 27. Juli 2021

GR Gerichte, 2021-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_35

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 35 du 27 juillet 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 35 del 27 luglio 2021

Regeste

Errichtung Beistandschaft | KES Erwachsenenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

ZGB kann gegen einen solchen Entscheid der Erwachsenenenschutzbehörde beim zuständigen Gericht Beschwerde erhoben werden. Nach Art. 60 Abs. 1 EGzZGB (BR 210.100) ist das Kantonsgericht von Graubünden die einzige kantonale Beschwerdeinstanz, wobei innerhalb des Kantonsgerichts die I. Zivilkammer zuständig ist (Art. 6 KGV [BR 173.000]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der KESB schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 450b Abs. 1 ZGB; Art. 450 Abs. 3 ZGB). Mit schriftlicher Eingabe vom 15. März 2021 (Poststempel) hat die Beschwerdeführerin die Frist gewahrt.

E. 1.3

Zur Erhebung einer Beschwerde sind gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB insbesondere die am Verfahren beteiligten Personen befugt. Die Beschwerdeführerin als unmittelbar Betroffene des angefochtenen Entscheids ist zu dessen Anfechtung legitimiert.

E. 1.4

Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten primär die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen. Sofern weder das ZGB noch das EGzZGB etwas geregelt haben, sind die Schweizerische Zivilprozessordnung sowie die entsprechenden kantonalen Ausführungsbestimmungen sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB). Demnach kann die Rechtsmittelinstanz gemäss Art. 316 Abs. 1 bzw. Art. 327 Abs. 2 ZPO aufgrund der Akten und ohne Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung entscheiden.

E. 1.5

Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) und die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die Beschwerde ist ein vollkommenes Rechtsmittel, womit das erstinstanzliche Urteil in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüft werden kann (Anna Murphy/Daniel Steck, in: Fountoulakis et al. [Hrsg.], Fachhandbuch Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht, Zürich

2016, Rz. 19.34). Dennoch gilt das Rügeprinzip gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB, welches die nach Art. 446 ZGB geltende Untersuchungs- und Officialmaxime insoweit einschränkt, als dass eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids eine förmliche Beschwerde voraussetzt und die Beschwerdeinstanz sich folglich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge

E. 6

/ 16 ge konzentriert (Lorenz Droese/Daniel Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 5 zu Art. 450a ZGB; Murphy/Steck, a.a.O., N 19.35). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). In formeller Hinsicht dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden. Ein von einer betroffenen urteilsfähigen Person unterzeichnetes Schreiben ist hinreichend, sofern das Anfechtungsobjekt ersichtlich ist und daraus hervorgeht, warum sie mit der getroffenen Anordnung nicht einverstanden ist (Daniel Steck, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Erwachsenenschutz, Basel 2012, N 42 zu Art. 450 ZGB). Freilich sind bei Laieneingaben geringere Anforderungen an die Formalitäten zu stellen, insbesondere an die Substantiierungslast und die Formulierung der Beschwerdeanträge (vgl. Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 13 zu Art. 311 ZPO m.w.H.; Dieter Freiburghaus/Susanne Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 15 zu Art. 321 ZPO; BGER 5A_635/2015 v. 21.6.2016 E. 5.2 m.w.H.). Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Eingabe kurz dargelegt, dass der Entscheid der KESB Nordbünden aufgehoben bzw. "storniert" werden solle und auch die im angefochtenen Entscheid erwähnte Beurteilung des Arztes falsch sei, da zwei Hausarztbesuche nicht ausreichen würden, um ihren Gesundheitszustand zu beurteilen. Zudem sei die Vollmacht von D._____ gültig (vgl. act. A.1). Somit hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde in kurzen Zügen begründet und als Laiin eine genügend begründete Beschwerde eingereicht. Darauf ist einzutreten. 2. Vorliegend wendet sich die Beschwerde gegen die mit Entscheid der Kollegialbehörde der KESB Nordbünden vom 23. Februar 2021 errichtete Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 in Verbindung mit Art. 395 ZGB). Die Beiständin wurde ermächtigt, die Beschwerdeführerin in den Bereichen der Vermögensverwaltung, Wohnen, Medizin und Gesundheit, öffentliche Verwaltung sowie Versicherungen zu beraten, zu unterstützen und soweit nötig bei allen damit verbundenen Handlungen (Administration, Rechtsverkehr) zu vertreten (act. E.1, III.2). Zudem wurde der Beschwerdeführerin der Zugriff auf das bei der Berufsbeistandschaft G._____ zu errichtende "Betriebskonto" entzogen (Art. 395 Abs. 3 ZGB; act. E.1, III.3). Die KESB Nordbünden begründet die Errichtung der Vertretungsbeistandschaft damit, dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres Gesundheitszustandes in den genannten Bereichen auf Unterstützung angewiesen sei. Sie sei ausserdem nicht mehr in der Lage, die selbstgenannte Vertretung in der Person von D._____ zu überwachen oder ihm Weisungen zu erteilen. Erschwerend komme hinzu, dass sich die beiden engsten Bezugspersonen der Beschwerdeführerin gegenseitig

E. 6.1

Die erwähnte Vollmacht berechtigt D._____ dazu, die Beschwerdeführerin bei der Regelung der persönlichen und finanziellen Angelegenheiten zu vertreten. Sie datiert vom 12. März 2020. In der Vollmacht ist vermerkt, dass diese mit dem Verlust der Handlungs-

bzw. Urteilsfähigkeit oder mit dem Tode der Beschwerdeführerin nicht erlöschen sollte (KESB act. 32.1). Die KESB Nordbünden erwog dazu, dass sich die Bevollmächtigung von D._____ bei bestehender Einschränkung der Urteilsunfähigkeit als ungültig erweise (act. E.1, II.1).

E. 6.2

Grundsätzlich ist es möglich, eine bevollmächtigte Person einzusetzen und diese damit zur eigenen Vertretung zu ermächtigen (Art. 32 ff. OR). Eine entsprechende Vollmacht findet ihre Grenzen jedoch in der Urteilsunfähigkeit der Vollmachtgeberin. Die Bestimmungen nach Art. 360 ff. ZGB, eigene Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen, regeln den Sachverhalt, wonach eine urteilsfähige Person für den Fall dauernder Urteilsunfähigkeit eine andere Person mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen will, abschliessend. Der Vorsorgeauftrag stellt diesbezüglich gegenüber den obligationsrechtlichen Bestimmungen eine Lex Specialis dar (Claudia M. Mordasini-Rohner/Claudia Stehli/Ernst Langenegger, in: Bächler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar ZGB, 2. Aufl., Basel 2018, N 11 zu Art. 360 ZGB). Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu errichten oder öffentlich zu

E. 6.3

Die besagte Vollmacht datiert vom 12. März 2020. Die Beschwerdeführerin verweist auf ein beigelegtes Handlungsfähigkeitszeugnis vom 27. März 2020, welches jedoch lediglich bestätigt, dass in den Registern der Stadt G._____ nichts Gegenteiliges vermerkt wurde (act. B.1). Die Gefährdungsmeldung der Tochter der Beschwerdeführerin ging am 5. Dezember 2019 bei der KESB Nordbünden ein. Darin beschrieb die Tochter bereits den Verdacht einer dementiellen Entwicklung (KESB act. 2). Ab dem 4. Dezember 2019 war die Beschwerdeführerin in der F._____ (KESB act. 5). Am 10. Januar 2020 stand der Beschwerdeführerin eine dementielle Abklärung bevor. Sie weigerte sich jedoch, eine solche Abklärung vornehmen zu lassen (KESB act. 6). Am 30. Januar 2020 telefonierte die Mitarbeiterin des Abklärungsdienstes, O._____, mit der Beschwerdeführerin und erwähnte in ihrer Aktennotiz, dass die Beschwerdeführerin gewisse Dinge nicht mehr wisse. Es sei für sie zudem fraglich, ob sie die Finanzen selber regle (KESB act. 21). Am 6. Februar 2020 hat die Beschwerdeführerin in Begleitung von D._____ ihre Tochter angezeigt, wobei der diensthabende Polizist anmerkte, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer möglichen Demenz oder aufgrund des Geschehenen einen verwirrten Eindruck gemacht habe (KESB act. 27, S. 4). Der Hausarzt gibt anhand einer Kurzbeurteilung über den Zeitraum vom 12. Dezember 2019 und dem 17. September 2020 Auskunft über die Beschwerdeführerin. Er beschreibt sie als verwirrt, verängstigt, in der Wahrnehmung und Gedankensortierung marginalisiert. Ihre Willensbildungsfähigkeit sei deutlich eingeschränkt. Auch ihre Fähigkeit, selbständig und vernunftgemäss die eigenen Angelegenheiten zu erledigen, sei deutlich marginalisiert (KESB act. 75).

E. 6.4

Daraus folgt, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdeführerin bei Erteilung der Vollmacht an D._____ am 12. März 2020 mit Sicherheit noch urteilsfähig und damit handlungsfähig war. Auch wenn sie handlungsfähig gewesen wäre, so ist – nach dem vorstehend Gesagten (vgl. E. 5.2) – die Erteilung einer Vollmacht über die Urteilsunfähigkeit hinaus ausgeschlossen. Dazu dient, als Lex Specialis gegenüber den obligationsrechtlichen Bestimmungen, das Instrument des Vorsorgeauftrags. Die Formvorschriften für die

E. 6.5

Die weiteren Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihren Eingaben vom 12. März 2021 und vom 4. Mai 2021 hinsichtlich des angeblichen Verhaltens der Tochter und der Wohnverhältnisse sind für die Beurteilung der Beschwerde nicht weiter relevant. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin mit ihren Rügen nicht durchdringt. Die Einsetzung einer Beistandschaft mit den im angefochtenen Entscheid umschriebenen Aufgaben und Kompetenzen einer Vertretungsbeistandschaft für A._____ sowie der Entzug des Zugriffs auf das zu führende Betriebskonto erweisen sich weder als rechtswidrig noch unangemessen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. 8. In Bezug auf die Grundsätze der Kostenaufgabe im erwachsenenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren verweisen die Art. 63 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 2 EGzZGB subsidiär auf die Bestimmungen der ZPO. Demnach werden die Prozesskosten gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist mit den eingangs gestellten Anträgen nicht durchgedrungen. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, welche in Anwendung von Art. 10 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgesetzt werden, zulasten der Beschwerdeführerin. Es sind keine besonderen Gründe ersichtlich, bei deren Vorliegen auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden kann (Art. 63 Abs. 3 EGzZGB).

E. 7

/ 16 belasten würden, nicht im Sinne der Beschwerdeführerin zu handeln und sich an deren Vermögen bereichern zu wollen. Die Bevollmächtigung von D._____ bei bestehender Einschränkung der Urteilsfähigkeit erweise sich als ungültig. Somit sei auch unter den Erfordernissen der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft angezeigt (act. E.1, II.1). In ihrer Beschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Einsetzung einer Vertretungsbeistandschaft nach Erwachsenenschutzrecht. Zur Begründung bringt sie im Wesentlichen vor, es fehle an einer genügenden Grundlage für die Feststellung eines Schwächezustands, da ihr Hausarzt keine psychologische Beurteilung vornehmen könne. Des Weiteren entfalte die Vollmacht an D._____ Gültigkeit (act. A.1, Ziff. 1 und 2). Sie könne sich zudem gut in ihrer neuen Wohnung bewegen. Ausserdem habe sie den in der Stellungnahme der KESB Nordbünden erwähnten Bericht nicht erhalten (act. A.3 m.H.a. KESB act. 101). 3. Vorab ist auf die Rüge einzugehen, wonach die Beschwerdeführerin Unterlagen nicht erhalten habe. Sie macht dabei implizit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur und seine Verletzung führt unabhängig der materiellen Begründetheit des Rechtsmittels zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Diese Rüge ist deshalb vorweg zu behandeln (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.2). 3.1. Am 8. März 2021 ging bei der KESB Winterthur/Andelfingen eine Gefährdungsmeldung von der Geschäftsführerin der F._____ in Bezug auf die Beschwerdeführerin ein (KESB act. 101). Diese Gefährdungsmeldung erging nach dem Entscheid der KESB Nordbünden vom 23. Februar 2021 (act. E.1). Im Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid der KESB Nordbünden vom 23. Februar 2021 wies die KESB Nordbünden das Kantonsgericht von Graubünden mit Stellungnahme vom 16. April 2021 darauf hin, dass ihr mittlerweile über die KESB Winterthur/Andelfingen eine neue Gefährdungsmeldung der Geschäftsführerin der F._____ zugestellt worden sei (act. A.2, II.2 m.H.a. KESB act. 101). Die Stellungnahme wurde der Beschwerdeführerin zur Kenntnis zugestellt (act. D.2), woraufhin die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom

25. April 2021 dem Kantonsgericht mitteilte, dass sie diesen Bericht nicht erhalten habe und die Zustellung des Berichts wünsche (act. A.3). Eine Kopie der Gefährdungsmeldung wurde der Beschwerdeführerin am 28. April 2021 zugestellt (act. D.3). Mit Eingabe vom 4. Mai 2021 bedankte sich die Beschwerdeführerin für die Zustellung des Berichts und ergänzte die im Bericht enthaltenen Aussagen (act. A.4). Die Beschwerdeführerin bringt dabei vor, dass hinter ihrem Rücken Berichte erstellt, Aktionen durchgeführt und Behörden von fremden Personen über irgendetwas informiert würden, ohne

E. 8

/ 16 sie zu fragen (act. A.4). Sie macht damit sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. 3.2. Ordnet die KESB eine Massnahme im Erwachsenenschutz an, ohne den Betroffenen vorher anzuhören, liegt eine Rechtsverletzung vor. Dabei gilt es für die Rechtsfolgen zu differenzieren, ob die KESB das rechtliche Gehör gewährt hat, aber keine persönliche Anhörung durchgeführt hat. Dies führt nur unter schwer nachzuweisenden Voraussetzungen zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides. Die Beschwerdeführerin muss dafür aufzeigen, dass ein persönlicher Eindruck für den Beschluss der KESB entscheidend gewesen wäre (Luca Maranta/Christoph Auer/Michèle Marti, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, N 31 zu Art. 447 ZGB m.H.a. BGer 5A_611/2017 V. 31.1.2018 E. 7.6). Wurde das rechtliche Gehör jedoch gar nicht und damit auch nicht schriftlich gewährt, so führt die Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör grundsätzlich zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides, wobei nicht entscheidend ist, ob das Rechtsmittel materiell begründet wäre (Maranta/Auer/Marti, a.a.O., N 31 zu Art. 447 ZGB m.H.a. BGE 135 I 187 E. 2.2, wonach die materielle Begründetheit insofern eine Rolle spielt, als von der Aufhebung des Entscheides abgesehen werden kann, wenn nicht ersichtlich ist, inwiefern das Verfahren anders verlaufen wäre, wenn es rechtskonform durchgeführt worden wäre). Sofern eine persönliche Anhörung zu Unrecht unterlassen wird und von der gerichtlichen Beschwerdeinstanz nachgeholt wird, ist damit ausnahmsweise ein Mangel geheilt, weil die Beschwerdeinstanz in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht eine umfassende Überprüfung vornimmt und grundsätzlich eine Rückweisung an die erste Instanz nicht erfolgen sollte (Daniel Steck, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl., Zürich 2016, N 18 zu Art. 447 ZGB m.w.H.). Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGer 5A_2/2016 v. 28.4.2016 E. 2.2 m.w.H.). 3.3. M._____, Mitglied der KESB Nordbünden, kontaktierte die Beschwerdeführerin am 15. Februar 2021 telefonisch, um ihr das rechtliche Gehör bezüglich der geplanten Vertretungsbeistandschaft zu gewähren. Die Beschwerdeführerin kann-

E. 9

/ 16 te sich dabei persönlich und ausführlich zur geplanten Massnahme einer Vertretungsbeistandschaft äussern (KESB act. 91). Der Bericht, von dem die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 25. April 2021 spricht, wurde ihr nachfolgend zugestellt. Dies bestätigt die Beschwerdeführerin mit ihrer Eingabe vom 4. Mai 2021, worin

sie sich für die Zustellung des Berichts bedankt und sich zu den Punkten im Bericht äussert (act. A.3 und A.4). Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich.

4.1.1. Voraussetzung für die Anordnung einer Beistandschaft ist das Vorliegen eines Schwächezustands. Dabei muss es sich um eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder einen ähnlichen, in der Person liegenden Schwächezustand handeln (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Der Schwächezustand der psychischen Störung umfasst die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie und damit auch die Demenz, insbesondere die Altersdemenz (Yvo Biderbost/Helmut Henkel, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch, Art. 1-456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, N 11 zu Art. 390 ZGB m.w.H.).

4.1.2. Ob ein solcher Schwächezustand vorliegt, muss grundsätzlich von einer Fachperson beurteilt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit (Biderbost/Henkel, a.a.O., N 9 zu Art. 390 ZGB m.w.H.). Der Schwächezustand der geistigen Behinderung und psychischen Störung sind Rechtsbegriffe, die von der Behörde frei ausgelegt werden können. Die Behörde ist weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht an ein Gutachten gebunden. Ein solches ist denn auch erst die Regel, wenn die Anordnung einer Beistandschaft mit Beschränkung der Handlungsfähigkeit vorgesehen wird (Philippe Meier, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 13 zu Art. 390 ZGB). Bei der sachverständigen Person muss es sich nicht notwendigerweise um eine aussenstehende Person handeln. Es kann auch ein Mitglied einer Behörde sein, welches über erforderliche medizinische Kenntnisse verfügt. Nicht in allen Fällen ist zudem der Beizug eines Psychiaters notwendig, es kann auch ein anderer Facharzt sein, der über eine gewisse Erfahrung in der Betreuung von Personen mit psychischen Störungen verfügt oder es kann sogar ein Psychologe beigezogen werden. Schreibt das Gesetz nicht für jeden Fall ein Gutachten vor, muss die beigezogene Person demnach nicht unbedingt ein Psychiater sein (Meier, a.a.O., N 15 zu Art. 390 ZGB).

4.1.3. Gemäss KESB Nordbünden ergibt sich aus der ärztlichen Beurteilung unmissverständlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer psychischen Erkrankung in der vernunftgemässen Willensbildung deutlich eingeschränkt sei. Es bestehe der Verdacht einer dementiellen Erkrankung, wobei die Beschwerdeführe-

E. 10

/ 16 rin fundierte Abklärungen verweigert habe. Infolge der gesundheitlichen Einschränkungen sei die Beschwerdeführerin nicht mehr in der Lage, wichtige Bereiche der Lebensführung eigenständig zu bewältigen. Insbesondere gelinge es ihr nicht mehr, das Einkommen und Vermögen selbständig zu verwalten und ihre Administration zu erledigen (act. E.1, II.2). Die KESB Nordbünden hat daher für die Beschwerdeführerin aufgrund der psychischen Erkrankung eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB mit einer Vermögensverwaltung nach Art. 395 ZGB angeordnet (act. E.1, III.2). Ausserdem wurde der Beschwerdeführerin der Zugriff auf das durch die Berufsbeistandschaft G._____ für sie zu führende "Betriebskonto" entzogen (Art. 395 Abs. 3 ZGB; act. E.1, III.3). Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, der Entscheid der KESB Nordbünden vom 23. Februar 2021 müsse aufgehoben werden (act. A.1, S. 2).

4.2. Der Beschwerdeführerin wird ein Schwächezustand in Form einer psychischen Störung vorgeworfen. Dabei stützt sich die KESB Nordbünden insbesondere auf die Aussage des die Beschwerdeführerin betreuenden Hausarztes Dr. med. L._____ aus G._____. Dieser hat eine Kurzbeurteilung der Beschwerdeführerin vorgenommen. Die Konsultationen fanden zwischen dem 13. Dezember 2019 und dem 17. September 2020 statt. Dr. med. L._____ attestierte der

Beschwerdeführerin eine gesundheitliche Beeinträchtigung in dem Sinne, als dass sie einen verwirrten, verängstigten, in der Wahrnehmung und Gedanken-Sortierung marginalisierten sowie sprachlich retinierten und perservierenden Eindruck gemacht habe. Dabei sei ihre Fähigkeit, einen vernunftgemässen Willen zu bilden, deutlich eingeschränkt und auch die Fähigkeit, selbständig und vernunftgemäss die eigenen Angelegenheiten zu erledigen, sei deutlich marginalisiert. Eine Stabilisierung dieses Zustands sei wohl möglich, eine Verbesserung jedoch fraglich (KESB act. 75, Frage 2 und 3, act. E.1, I.F.). Die in der N._____ (Psychiatrische Dienste Graubünden) vereinbarte stationäre Demenzabklärung hat die Beschwerdeführerin nicht angetreten (act. E.1, I.D). Die Beschwerdeführerin wirft dem Arzt vor, seine Beurteilung sei falsch und er könne nach zwei Hausarztbesuchen keine fundierte Aussage über sie erstellen. Ausserdem sei er nicht in der Lage, eine psychologische Beurteilung zu erstellen (act. A.1, 2.). 4.3. Nachfolgend ist zu prüfen, ob die Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin mit der Einsetzung einer Vertretungsbeiständin eingeschränkt worden ist, ob ein Gutachten hätte erstellt werden müssen oder ob – mangels Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin – der Hausarzt zur Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin über ausreichende Fachkenntnisse verfügt hat.

E. 11

/ 16 4.3.1. Gemäss Entscheid der KESB Nordbünden erhält die Beistandsperson die Aufgaben und Kompetenzen, die Beschwerdeführerin im Rahmen einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB zu beraten, zu unterstützen und soweit nötig bei allen damit verbundenen Handlungen (Administration, Rechtsverkehr und Vermögensverwaltung, Wohnen, Medizin und Gesundheit, öffentliche Verwaltung sowie Versicherungen) zu vertreten (act. E.1, III.2). Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss (Art. 394 Abs. 1 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken (Art. 394 Abs. 2 ZGB). Die Behörde hat die Aufgabenbereiche zu umschreiben, die dem Beistand übertragen werden. Zudem muss sie zusätzlich entscheiden, ob der Person die Handlungsfähigkeit zu entziehen ist, was diesfalls in das Entscheiddispositiv aufzunehmen ist. Spricht sich die Behörde darüber nicht aus, darf auch auf dem Weg der Auslegung kein Entzug der Handlungsfähigkeit angenommen werden (Meier, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 394 ZGB). Gemäss Art. 394 Abs. 1 und 3 ZGB wird die Handlungsfähigkeit zwar nicht rechtlich, aber faktisch eingeschränkt. Die betroffene Person muss sich die Handlungen des Beistands anrechnen bzw. gefallen lassen (Daniel Rosch, in: Buehler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar ZGB, 2. Aufl., Basel 2018, N 2 zu Art. 394/395 ZGB m.H.a. BGer 5A_44/2015 v. 8.12.2015 E. 3.4.1). Bei der Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB bleibt die Handlungsfähigkeit des Betroffenen also grundsätzlich erhalten, ausser die Erwachsenenschutzbehörde schränkt diese punktuell ein (vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht] vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7001 ff., S. 7016). 4.3.2 Aus dem Entscheid der KESB Nordbünden vom 23. Februar 2021 ergibt sich keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit der Beschwerdeführerin (act. E.1, III.). Ihr wird zwar der Zugriff auf das durch die Berufsbeistandschaft G._____ für sie zu führende Betriebskonto entzogen, jedoch mit dem Hinweis auf Art. 395 Abs. 3 ZGB, wonach die Erwachsenenschutzbehörde der betroffenen Person, ohne deren Handlungsfähigkeit einzuschränken, den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen kann. Daraus ergibt sich, dass die Handlungsfähigkeit der

Beschwerdeführerin rechtlich weder eingeschränkt noch entzogen wurde. 4.3.3. Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdeführerin die Handlungsfähigkeit mit dem Entscheid der KESB Nordbünden vom 23. Februar 2021 nicht entzogen oder eingeschränkt wurde, musste auch kein Gutachten für die Beurteilung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin eingeholt werden. Wie die

E. 12

/ 16 KESB Nordbünden zu Recht ausführt, ergibt sich neben der ärztlichen Kurzeinschätzung auch aus weiteren Eindrücken (Tochter und Leiterin der F.____, Polizei G.____), dass die Beschwerdeführerin auf Unterstützung bei der Verrichtung alltäglicher Dinge angewiesen ist (act. E.1, II.1). Unter anderem handelt es sich bei der Leiterin der F.____ um eine Fachangestellte im Gesundheitswesen, die sich täglich mit älteren Menschen auseinandersetzt und daher zwar keine ärztliche Fachmeinung, jedoch eine plausible Einschätzung in Bezug auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin abgeben konnte. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass am 10. März 2021 eine weitere Gefährdungsmeldung der Geschäftsführerin der F.____ bei der KESB Winterthur/Andelfingen eingegangen ist (KESB act. 101). Ausserdem wäre eine Untersuchung der Beschwerdeführerin in der N.____ geplant gewesen. Diese hat die Beschwerdeführerin jedoch aus unbekannten Gründen nicht angetreten (KESB act. 6). 4.4. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass bei der Beschwerdeführerin ein Schwächezustand vorliegt, bei dem die Fähigkeit, einen vernunftgemässen Willen zu bilden und die Fähigkeit, selbständig und vernunftgemäss die eigenen Angelegenheiten zu regeln, deutlich marginalisiert und eingeschränkt ist. Der Hausarzt Dr. med. L.____ ist Facharzt für Allgemeine Innere Medizin und war in der Lage, eine Kurzbeurteilung in Bezug auf einen möglichen Schwächezustand der Beschwerdeführerin abzugeben. Mangels Entzugs der Handlungsfähigkeit ist weder ein Gutachten notwendig noch musste der Hausarzt eine psychologische Ausbildung haben, um eine Kurzbeurteilung abzugeben. Die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin ist daher abzuweisen. 5. Gemäss Art. 389 Abs. 1 ZGB ordnet die KESB eine Massnahme an, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint (Ziff. 1) oder bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen (Ziff. 2). Die behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein (Art. 389 Abs. 2 ZGB). 5.1. Vorliegend rügt die Beschwerdeführerin die Einsetzung der Vertretungsbeistandschaft nicht als unverhältnismässig, sondern bestreitet zu Unrecht den Schwächezustand (vgl. vorstehend E. 2 und 4.4) bzw. sieht ihre Vertretung durch D.____ gewährleistet. Gleichwohl ist kurz auf die Verhältnismässigkeit der Massnahme einzugehen.

E. 13

/ 16 5.2. Wie bereits erwähnt, hat die KESB im angefochtenen Entscheid eine Vertretungsbeistandschaft nach Erwachsenenschutzrecht angeordnet und diese mit verschiedenen Kompetenzen in den Bereichen Personen- und Vermögensfürsorge ausgestattet (act. E.1, III.). Diese sind angesichts der im Recht befindlichen Beurteilungen des Hausarztes und der verschiedenen Gefährdungsmeldungen und Feststellungen der KESB indessen nicht zu beanstanden. Insbesondere gestaltet sich die Wohnsituation der Beschwerdeführerin im Alltag gemäss diverser Rückmeldungen von unterschiedlichen Personen offensichtlich als problematisch (KESB act. 101, 85, 84). Des Weiteren haben

sowohl die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben als auch die Tochter B._____ in ihren Meldungen dargelegt, dass es zu Problemen bei Geldbezügen kommt (KESB act. 43, 37, 27). Angesichts dessen ist nicht ersichtlich, inwiefern die von der Vorinstanz der eingesetzten Beistandschaft auferlegten Kompetenzen in Sachen Vermögensverwaltung, Wohnen, Medizin und Gesundheit, öffentliche Verwaltung und Versicherungen sowie der Entzug des Zugriffs auf das Betriebskonto unangemessen oder gar rechtswidrig wären. 6. Die Beschwerdeführerin stellt sich des Weiteren implizit auf den Standpunkt, D._____ verfüge über eine gültige Vollmacht, welche die Einsetzung einer Beistandschaft ausschliesse (act. A.1, Ziff. 1).

E. 14

/ 16 beurkunden (Art. 361 ZGB). Die Formerfordernisse sollen sicherstellen, dass die betroffene Person den Vorsorgeauftrag wohl überlegt erteilt und dass eindeutig ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt und was er beinhaltet (Thomas Geiser, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 4 zu Art. 361 ZGB). Dabei ist insbesondere festzuhalten, dass die betroffene Person im Zeitpunkt der Errichtung des Vorsorgeauftrags handlungsfähig sein muss (Art. 360 ZGB i.V.m. Art. 16 ZGB).

E. 15

/ 16 Errichtung eines Vorsorgeauftrags wurden von der Beschwerdeführerin bei Erteilung der Vollmacht an D._____ nicht eingehalten. Die Vollmacht über die (dauernde) Urteilsunfähigkeit der Beschwerdeführerin hinaus ist daher nicht gültig zustande gekommen und auch eine Konversion der Vollmacht in einen Vorsorgeauftrag ist mangels Einhaltung der Formvorschriften nicht möglich. Da Zweifel daran bestehen, dass die Beschwerdeführerin urteilsfähig ist, entfaltet die an D._____ erteilte Vollmacht keine Wirkung, welche der verfügten Einsetzung einer Beistandschaft nach Erwachsenenschutzrecht entgegenstehen könnte. Vielmehr ist die Einsetzung einer Beistandsperson durch die KESB Nordbünden aus den obenerwähnten Gründen gerechtfertigt und der impliziten Rüge der Beschwerdeführerin, die Vollmacht von D._____ sei gültig und schliesse eine Vertretungsbeistandschaft aus, ist nicht zu folgen.

E. 16

/ 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.